

Der lxxxix. Artickel.

In aufflaufften vnd versamlungen / sol man keinen widerwillen ehfern.:

So iemands / mit dem andern / zuthuen / oder widerwillen vnd beschwernus hette / der sol inn zeit der Aufflaufft / oder inn andern notsachen / vnd wann sonst versamlung seind / desselben / weder wanig / noch viel ehfern / auffrücken oder gedencen / sondern sonst zu bequemer zeit / bey dem Hauptman Verwalter oder Bergkmeister / Radt oder Richter / derhalben anregen / da sol ihme die billigkeit mitgeteylt werden / Wo es aber bey ihnen daran erwünde / sol mans an vns oder vnser Behemische Camer lassen gelangen / Wollen wir eynem ieden die billigkelt verfügen / Vnd so iemands inn Aufflaufften vnd versamlungen hier wider thuen / vnd das volck inn ihren nottürfftigen beginnen hindern / vnd abwendig machen / oder sonst vnradt stifften oder erwecken würde / der sol dardurch seiner zusprüche verlustig sein / vnd fürder damit nicht gehöret / auch darzu mit ernst am leib gestrafft werden.

Der xc. Artickel.

Wie sich die Eldisten / vnd Jüngsten der Knapschafft / auch andere halten sollen.

Auff das aber obberurte vnzimliche Murmelung / Meuterey / Empörung / vnd andere böse thaten / souiel möglich verbleiben / oder ye dester ehr erfahren werden möchten / So sollen die Eldisten der Knapschafft / die auff vnser nachlassung / zu solchem Ampt erwelet / zu iber zeit / neben andern ihrem beuehl / gute achtung geben / ob sich irgent oberzelte / oder ander böse thaten / oder vnbillich fürnehmen / möchten ereugen / Vns / vñ vnsern Amptleuten / dasselb vnfaumlich anzuzeigen / vnd nach ihrem höchsten vermügen zuuerkühmen / Desgleichen sollen sich die zugeordneten Jüngsten der Knapschafft / vnd sonst alle andere gefessene vnd vngessene auch vorhalten / bey vormeydung ernstlicher vnd schwerer straff.